

Erläuterungen zur Monatsabrechnung Sonstige Beiträge

1. Beitrags-Soll		
1.1 Soll-Beträge		Hier ist das Soll entsprechend der Beitragsbescheide bzw. der eingereichten Beitragsnachweise anderer Stellen (entsprechend TOP I.5 Besprechung vom 30.01.2008) zu buchen. In dieser Ziffer werden auch die Sollwerte aus möglichen Korrekturnachweisen bzw. korrigierten Beitragsnachweisen (gleich welcher Art) abgespeichert. Des Weiteren fließen hier Sollberichtigungen ein (aufgrund von vorheriger fehlerhafter Sollstellung). Der Grund der Sollberichtigung muss aus den Erfassungsbelegen der Einzugsstelle erkennbar sein. Sollten Beitragsforderungen auf Basis einer Beitragsschätzung zum Soll gestellt worden sein, sind Sollberichtigungen nach Eingang des korrekten Sollbetrages ebenfalls in dieser Spalte vorzunehmen.
1.1.3 nicht belegt		Hier sind keine Buchungen vorzunehmen.
1.2 Nachträglich zum Soll gestellte Beträge für Vormonate	Zu	Hier sind Beitragsforderungen, die aus Prüfungen Dritter resultieren, zu erfassen. Hierunter können z.B. Prüfungen nach § 88 SGB IV, § 274 SGB V, § 31 SVHV fallen.
1.4 Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beträgen	Zu	Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beträgen (wesentlich handelt es sich hier um befristet niedergeschlagene Beiträge) sind dem Soll zuzusetzen.
1.5 Zwischensumme		
1.6 Soll-Saldo (+) Ist-Saldo (-)	Zu Ab	Hier ist der Saldo der Ziffer 3.3 aus der Monatsabrechnung für den Vormonat aufzunehmen.
1.7 Zwischensumme		
1.8 Erlassene Beträge und niedergeschlagene Beiträge	Ab	Hier sind sämtliche Werte aus erlassenen Beträgen zu erfassen.
1.9 Befristet oder unbefristet niedergeschlagene Beträge	Ab	Hier sind die in dem Abrechnungsmonat befristet (Liste C) und die unbefristet (Liste B) niedergeschlagenen Beitragsforderungen aufzunehmen.
1.9.1 Nach Liste B unbefristet niedergeschlagene Beträge		Hier sind die im Abrechnungsmonat unbefristet (Liste B) niedergeschlagenen Beitragsforderungen aufzunehmen.
1.9.2 Nach Liste C befristet niedergeschlagene Beträge		Hier ist der Bestandswert der befristet (Liste C) niedergeschlagenen Beitragsforderungen aufzunehmen. Hinweis: Dieser Wert wird über die MOA nur nachrichtlich zur Verfügung gestellt. Um den Wert für die Ziffer 1.9 zu

		ermitteln, muss wie in der MOA GSV der Wert der im Abrechnungsmonat befristet niedergeschlagenen Beträge im Hintergrund ebenfalls ermittelt werden und dem Wert aus 1.9.1 zugeschlagen werden.
1.12 Säumniszuschläge und Zinsen	Zu	Hier sind die Säumniszuschläge und Zinsen ausgewiesen.
1.13 Endgültiges Gesamtsoll		
2. Weiterleitungs-Soll		
2.1 Gesamt-Ist im Abrechnungsmonat (Ist-Monat)		Hier wird das Beitrags-Ist aus dem jeweiligen Konto 8090 ff erfaßt.
2.2 Weiterleitungssaldo Vormonat Zuwenig (-) / Zuviel (+) weitergeleitet	Zu Ab	Hier ist der Weiterleitungssaldo des Vormonats aus Ziffer 7.3 mit umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.
2.3 Weiterleitungs-Soll		Aus der Saldierung der Ziffern 2.1 und 2.2 ergibt sich das Weiterleitungs-Soll (Ziffer 2.3). Dabei führen Überzahlungen im Vormonat zur Verminderung und Unterzahlungen zur Erhöhung des Betrages, den die Kasse an den Gesundheitsfonds weiterzuleiten hat. Das Weiterleitungs-Soll ist auf Ziffer 7.2 zu übertragen.
3. Saldierungen		
3.1 Endgültiges Gesamtsoll des Einziehungs-Abschnitts (Ziffer 1.13)		Übertrag des Wertes aus Ziffer 1.13
3.2 Gesamt-Ist für den Abrechnungsmonat (Ziffer 2.1)		Übertrag des Wertes aus Ziffer 2.1
3.3 Soll-Saldo (+) Ist-Saldo (-)		<p>In diesem Abschnitt der Monatsabrechnung werden die Forderungen der Kasse (Beitragssoll) den eingezogenen Beiträgen (Beitrags-Ist) gegenübergestellt.</p> <p>Unter Ziffer 3.3 wird der rechnerische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll-Saldo (die Forderungen aus Ziffer 1.13 konnten nicht in voller Höhe eingezogen werden) oder • Ist-Saldo (es sind höhere Geldeingänge als Forderungen zu verzeichnen) ausgewiesen <p>Der sich bei Ziffer 3.3 ergebende Saldo ist in die nächste Monatsabrechnung bei Ziffer 1.6 vorzutragen. Ein Soll-Saldo erhöht im Folgemonat die Forderung, während ein Ist-Saldo die Forderung im Folgemonat mindert.</p>

3.4 Guthabensalden zum Soll-Saldo (+) zum Ist-Saldo (-)	Zu Ab	Die Guthabensalden werden gebildet aus positiven Salden in Bezug zu jedem Einzelkonto. Sie setzen sich zusammen aus Vorauszahlungen (Zahlungen für noch nicht fällige Beitragsforderungen) und überzahlten Beiträgen auch aus der Vergangenheit.
3.5 Rückstandssalden		Die tatsächlichen Rückstände können jeweils durch Saldierung von Ziffer 3.3 und 3.4 gewonnen werden, wobei der Gesamtbetrag der so errechneten Rückstände identisch mit den Rückständen aus der entsprechenden Saldenliste sein muss.
4. Weiterleitungsnachweis		
4.1 Gesamtsumme der Beträge		Hier sind die tatsächlich im Abrechnungsmonat weitergeleiteten Beiträge auszuweisen <ul style="list-style-type: none"> • Als Gesamtbetrag in Spalte 2 und • pro Spalte („Beitragsart“) in den Spalten 3 bis 8. Soweit erforderlich können Beträge aus den Ziffern 5.x und 6.x insgesamt in der Spalte 4 (freiwillige Beiträge) zusätzlich zum Ausdruck gebracht werden.
5. Einbehaltene Beiträge		
5.2 Gebühren für beschleunigte Überweisungen	Zu	Hier sind die Gebühren für beschleunigte Überweisungen aufzuführen. Aus Vereinfachungsgründen können diese Beträge neben dem Gesamtbetrag (Spalte 2) als Gesamtsumme der Spalte 4 (freiwillige Beiträge) zugeordnet werden.
5.6 Sonstige Verrechnungen	Zu	Hier können nach Absprache mit dem Gesundheitsfonds sonstige Verrechnungen vorgenommen werden.
5.9 nicht belegt	Zu	Hier sind keine Buchungen vorzunehmen.
6. Zusätzlich weitergeleitete Beiträge		
6.1 Beiträge aus Schadensersatzansprüchen	Ab	Hier sind Beiträge aus Schadensersatzansprüchen entsprechend dem Sachbuchkonto 9210 als zusätzlich weitergeleitete Beiträge aufzuführen. Aus Vereinfachungsgründen können diese Beträge neben dem Gesamtbetrag (Spalte 2) als Gesamtsumme der Spalte 8 (nicht in den Spalten 3 bis 7 erfassten sonstigen Beiträge) zugeordnet werden.
6.6 Zinsauskehrungen	Ab	Hier sind Zinsauskehrungen aufzuführen. Aus Vereinfachungsgründen können diese Beträge neben dem Gesamtbetrag (Spalte 2) als Gesamtsumme der Spalte 4 (freiwillige Beiträge) zugeordnet werden.
6.10 nicht belegt	Ab	Hier sind keine Buchungen vorzunehmen.

Beschreibung für die Eintragungen in die Spalten 2 bis 9	
Spalte 2 Gesamtbeträge (Spalten 3 bis 9)	Hier ist die Summe der Spalten 3 bis 9 einzutragen
Spalte 3 Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	Es handelt sich um die Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der Pflichtversicherten (Kontonummern 2025 und 2026), unabhängig von der Art des Beitragseinzugs (Zahlstellenverfahren oder Selbstzahler)
Spalte 4 Beiträge, die nach § 240 SGB V bemessen werden.	Beiträge für freiwillig Versicherte unabhängig vom Personenkreis und von der Einkommensart. Hinweis: Beiträge für • Rentenantragsteller und Personen nach § 239 Satz 2 SGB V sowie • Schwangere (§ 192 Abs. 2 SGB V, § 226 Abs. 3 SGB V) sind in der Spalte 8 aufzuführen. Hinweis: Versicherungspflichtige ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, § 227 SGB V) sind in der Spalte 7 aufzuführen.
Spalte 5 Beiträge für Studenten und Praktikanten	Beiträge der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder Nr. 10 SGB V pflichtversicherten Studenten und Praktikanten, die nach § 236 Abs. 1 SGB V bemessen werden. Hinweis: Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen werden in der Spalte 3 ausgewiesen.

<p>Spalte 6 Beiträge für Rehabilitanden</p>	<p>Beiträge für Rehabilitanden unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung handelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 235 Abs. 1 SGB V) oder während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen wird (§ 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 235 Abs. 2 SGB V) einschließlich der Beiträge aus Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld des Rehabilitationsträgers, wenn der Versicherte vor dem Leistungsbezug freiwillig versichert war.</p> <p>Hinweis: Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen für versicherungspflichtige Rehabilitanden werden in der Spalte 3 ausgewiesen.</p>
<p>Spalte 7 Beiträge für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V der Versicherungspflicht unterliegen.</p>	<p>Hier sind ausschließlich Beiträge für Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben und daher nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V zu versichern sind aufzuführen.</p>
<p>Spalte 8 Nicht in den Spalten 3 bis 7 erfasste sonstige Beiträge</p>	<p>Es werden alle Beiträge aufgeführt, die nicht in den Spalten 3 (Beiträge aus Versorgungsbezügen), 4 (Beiträge, die nach § 240 SGB V bemessen sind), 5 (Beiträge für Studenten und Praktikanten), 6 (Beiträge für Rehabilitanden) oder 7 (Beiträge nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V) auszuweisen sind. Hierzu gehören auch Beiträge i.S.v. § 255 Abs. 2 Satz 2 SGB V und § 8 Eignungsübungsgesetz.</p>
<p>Spalte 9 Zusatzbeiträge</p>	<p>Hier ist die Gesamtsumme der Beiträge aus Zusatzbeiträgen aus dem Bereich der Sonstigen Beiträge (einzelne Spalten 3-8) zu verbuchen.</p>